

KINDERTAGESSTÄTTEN - S A T Z U N G der Gemeinde Alheim



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung am 22. August 2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Alheim, sowie am 12.06.2018 die 1. Änderung, am 04.06.2019 die 2. Änderung und am 11.12.2019 die 3. Änderung zur Kindertagesstätten-Satzung beschlossen:

Unsere übergeordneten Ziele

Die Entwicklung der Gemeinde Alheim orientiert sich an den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Zielen einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) und der Hessen Charta der 100 Kommunen für den Klimaschutz.

Dies bedeutet insbesondere, dass

1. Klimaschutz und Umweltverträglichkeit eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der Gemeinde spielen. Die Entscheidungen der Gemeinde und die Beschlüsse ihrer Organe sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung berücksichtigen. Eine Bürgerbeteiligung im Vorfeld wichtiger Entscheidungen der Gemeindeentwicklung ist anzustreben.
2. Bildung für nachhaltige Entwicklung einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Zur Bewältigung des demografischen Wandels und der ökologischen und ökonomischen Herausforderungen ist Bildung für alle Bevölkerungsgruppen ein Schlüssel der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde. Dazu dienen beispielsweise die Stärkung des Generationen- und Familiennetzwerkes, die Verankerung von Integrationsmaßnahmen und Sprachförderung, die Familien- und Elternberatung und die Bildungsarbeit in Alheims Kindertagesstätten.

§ 1 - Träger und Rechtsform

§ 2 - Aufgabe

§ 3 - Kreis der Berechtigten

§ 4 - Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen

§ 5 - Öffnungszeiten

§ 6 - Betreuungsverhältnisveränderungen

§ 7 - Benutzungsgebühren

§8 - Abmeldung

§ 9 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 10 - Pflichten der Leitungen der Kindertagesstätten

§ 11 - Gesundheitsvorsorge

§ 12 - Versicherungsschutz

§ 13 - Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14 - Inkrafttreten

§ 1

Träger und Rechtsform

Die von der Gemeinde Alheim zu unterhaltenden Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

Die Gemeinde Alheim bietet folgende Einrichtungen an

- Kinderkrippen für Kleinkinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Kindertagesstätten für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Die Aufgaben der Einrichtungen bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB):

1. Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der sich weitestgehend nach der Kindergartenkonzeption orientiert. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).
2. Die Kindertageseinrichtungen bemühen sich um die Integration aller Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, den Übergang vom Elternhaus in die Grundschule vorzubereiten und das Hineinwachsen der Kinder in die Gesellschaft zu erleichtern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Dazu verpflichten sich die Familien ihrerseits, die sozialpädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und zu ergänzen!
3. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.“
4. Die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim, erfolgt gemäß den in der Gebührensatzung festgelegten Betreuungszeiten (§ 25 HKJGB) für Kinder
 - vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen und für Kinder

- vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten Gruppen (Elementargruppen) oder altersgemischten Gruppen
5. Über den Beginn und das Ende des neuen Betreuungsjahres entscheidet grundsätzlich der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des Zeitraumes der Hessischen Sommerferien.
 6. Für die Benutzung der Kindertagesstätten und Betreuung der aufgenommenen Kinder werden nach den Bestimmungen der Gebührensatzung der Gemeinde Alheim Kostenbeiträge erhoben (§ 31 HKJGB i.V.m. § 90 SGB VIII).
 7. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte der Kinder.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Alheim (Hessen) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts), haben.
2. Kleinkinder können grundsätzlich ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Beginn der Kindertagesstättenzeit die Kinderkrippe besuchen. Dabei haben Kinder ab dem 1. Lebensjahr Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen.
3. Kinder deren Erziehungsberechtigte in Alheim einen Arbeitsplatz nachweisen und ausüben.
4. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß § 24 SGB VIII bzw. nach den von den kommunalen Gremien beschlossenen Grundsätzen.
5. Im Übrigen ist das Alter des Kindes entscheidend für den Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes.

Sonderbelegungsregelungen:

- Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte gemäß der gültigen Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 25a bis 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
 - Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
 - Für Einzelintegrationsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozial-/Jugendhilfeträger vereinbart werden, gelten die einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Die grundsätzliche Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger auf Grundlage eines Gemeindevorstandsbeschlusses auf der Basis der Regelbetreuungszeiten bis 12.30 Uhr.
6. Über die Vergabe eines Betreuungsplatzes oder den Fortbestand des Betreuungsanspruches bereits aufgenommener Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim für auswärtige Kinder (Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde im Sinne des Melderechts) entscheidet der Gemeindevorstand. Beim Verlust des Anspruches (Abmeldung des Hauptwohnsitzes im Sinne des Melderechts) bereits aufgenommener Kinder ist der Betreuungsanspruch wenigstens bis zum Ende des Betreuungsjahres garantiert.

§ 4

Aufnahmeverfahren-/Aufnahmevoraussetzungen

1. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des jeweils geltenden Antragsformulars des Trägers der Einrichtungen zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den geforderten Nachweisen an die Kindertagesstättenverwaltung der Gemeinde zu richten und wird erst dann bearbeitet, wenn alle geforderten Nachweise lückenlos vorliegen. Das Antragsformular steht auf der Internetseite der KiTa www.kita-alheim.de zum Download bereit oder ist in den Bürgerservicebüros der Gemeinde Alheim erhältlich.
2. Aufnahmeanträge für das neue Kindergartenjahr sollen bis zum 28.02. mit allen Anlagen eingereicht werden. Anträge auf Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr können immer gestellt werden. In diesen Fällen erfolgt – sofern entsprechende Plätze frei sind – dies zum 1. des nächsten Quartals; eine Aufnahme kann nicht gewährleistet werden.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind zum Zeitpunkt seines erstmaligen Besuches der Kindertagesstätte frei von ansteckenden Krankheiten ist. Vor dem erstmaligen Besuch der Kindertagesstätte ist der Leitung der Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten sowie Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erbringen und darf nicht älter als eine Woche sein.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte oder in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
6. Die Prüfung der schriftlichen vollständigen Aufnahmeanträge/ Betreuungsvereinbarungen obliegt der Kindertagesstättenverwaltung in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Aufnahmebestätigung/Betreuungszusage im laufenden Kindergartenjahr erfolgt nur dann, wenn die Betreuung des Kindes mit vorhandenem Personal gesichert ist.
7. Wird ein zu betreuendes Krippenkind im Kindergartenjahr drei Jahre, so kann das Kind in der Krippengruppe verbleiben, sofern keine Warteliste für die Krippe existiert. Mit Beginn des folgenden Betreuungsjahres werden diese Kinder dann in eine Regelgruppe aufgenommen. Sollten freie Plätze in der Kindergartenbetreuung zur Verfügung stehen, kann die Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Belange und nach Anhörung der Personensorgeberechtigten entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine vorzeitige Aufnahme bzw. ein vorzeitiger Wechsel in eine der Gruppe erfolgt.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und richten sich zudem nach der Betriebserlaubnis.
2. Die Gruppenbetreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden im Einzelnen vom Gemeindevorstand festgesetzt und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen, sowie den einschlägigen Informationsportalen bekannt gemacht.
3. Während der gesetzlich festgelegten Schulferien im Land Hessen kann jede Kindertagesstätte jährlich bis zu 25 Tage geschlossen werden.

Während der Sommerferien sind die Kitas Heinebach und Baumbach im Wechsel bis zu drei Wochen geschlossen (versetzte Schließungszeiten). Bei nachgewiesenem Bedarf wird aufgrund rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung die Betreuung des Kindes in der jeweils geöffneten Einrichtung für maximal 2 Wochen ermöglicht, sofern in den regulären Gruppen Betreuungskapazitäten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufsichtspflicht verfügbar sind.

Entsprechende Kapazitäten werden acht Wochen vor Ferienbeginn ermittelt und freie Plätze zeitnah vergeben. Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Kita-Beirat. Ein Anspruch auf Betreuung während der Schließungszeit besteht nicht.

Über Weihnachten und Neujahr sind die Einrichtungen bis zu zwei Wochen geschlossen.

3. Die Schließungstage werden im Regelfall am Anfang des Jahres vom Kita-Beirat festgelegt und den Eltern per Elternbrief mitgeteilt. Zudem werden die Schließungszeiten im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Alheim, auf der Internetseite www.kita-alheim.de, durch Aushang in den Einrichtungen, sowie den einschlägigen Informationsportalen bekannt gemacht.
4. Bei Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonales sowie der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Personalversammlungen oder anderen im Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) vorgesehenen Veranstaltungen, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt, wenn die Kindertagesstätte während eines organisierten Arbeitskampfes bestreikt wird. Soweit wie möglich, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber rechtzeitig vorher Mitteilung.
5. Fallen in einer Kindertagesstätte mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber aus und ist keine Vertretung möglich, sind in enger Abstimmung mit der Kindergartenfachaufsicht die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen.
6. Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten erfolgen in der Regel durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen, auf der Internetseite www.kita-alheim.de, sowie auf den einschlägigen Informationsportalen der Gemeinde.

§ 6

Betreuungsverhältnisänderungen

Betreuungszeitenveränderungen sind im laufenden Kindergartenjahr zum 01.08. und zum 01.02. möglich. Entsprechende Anträge sind bis zum 31.05. bzw. 31.12. zu stellen. In besonderen familiären Situationen, die eine Änderung der Betreuungszeiten notwendig machen, entscheidet grundsätzlich der Gemeindevorstand. Betreuungszeitenanpassungen werden sodann im sechsten Monat des laufenden Betreuungsjahr angepasst und wirksam.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 8

Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindertagesstättenverwaltung der Gemeinde vorzunehmen; gehen sie nach dem Stichtag ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nach Anhörung des Erziehungsberechtigten sowie des Elternbeirats. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
6. Beabsichtigte Maßnahmen nach Absatz 1 und/oder bis 5 werden den Erziehungs- /Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitgeteilt.
7. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt und eine weiterführende Schule besucht.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten & Aufsichtspflicht

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Dazu ist es erforderlich, dass die Kinder mit Krippen- und Kindergartenbetreuung, sowie innerhalb der hessischen Schulferien bis spätestens 8:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.
2. Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte) der Kinder eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese Benutzungsgebühr ist stets für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Näheres hierzu bestimmt die „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim“.
3. Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu entrichten.
4. Vormittags angemeldete Kinder im Kitabereich (3-6 jährige Kinder) nehmen nicht an der Mittagsverpflegung teil. Im Rahmen einer Halbtags- oder Ganztagsbetreuung der Kinder (§ 1 (6) Gebührensatzung) in den Kindertagesstätten wird täglich ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht. Kinder, die eine Kindertagesstätte durchgehend in einer Halbtags- oder Ganztagsbetreuung besuchen, sollen aus ernährungsphysiologischen Gründen regelmäßig an der Mittagsversorgung teilnehmen. Krippenkinder (1-3 jährige Kinder) können auf schriftlichen Antrag der Eltern bereits ab einer Vormittagsbetreuung an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Über die Möglichkeit der Teilnahme vormittags betreuter Krippenkinder entscheidet das Kita-Team mit Leitung unter Berücksichtigung der Personal- und Küchenausstattungsstruktur.
5. Die Essenanmeldung ist verbindlich für jeweils eine Woche abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen ist die Abbestellung täglich bis 8:30 Uhr möglich.

6. Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnen mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und enden mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Dabei ist das Kind beim Eintreffen in der Kindertagesstätte und Verlassen der Kindertagesstätte jeweils von den Personensorgeberechtigten beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden. Die vertraglich geregelte Betreuungszeit ist einzuhalten.
7. Die Kinder sind in einem ordentlichen sauberen Zustand und dem Wetter und der Jahreszeit entsprechender Kleidung in den Einrichtungen abzugeben.
8. Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der Kindertagesstätte und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
9. Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
10. Das Kind ist grundsätzlich von der Kindertagesstätte abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten hinterlegt wurde. Mit der Gruppenteamleitung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird.
11. Hat das pädagogische Personal der Kindertagesstätte Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten trotz der Erklärung nach Absatz 9 verpflichtet, das Kind abzuholen oder durch eine geeignete Person abholen zu lassen.
12. Für die Kinder, die die Buslinie benutzen, verbleibt während der Fahrt die Personensorge bei den Erziehungsberechtigten, die Aufsichtspflicht des Kita-Personals beginnt erst mit der Übernahme der Kinder an der der Kindertagesstätte zugeordneten Bushaltestelle vor Ort und endet nach dem ordnungsgemäßen Einstieg der Kinder (der vom Kita-Personal zu überwachen ist) in den Bus zur Rückfahrt.
13. Grundsätzlich haben die Personensorgeberechtigten die Verpflichtung die Kinder pünktlich am Ende der täglichen Betreuungszeit abzuholen. Bei Zuwiderhandlungen werden die zusätzlichen Betreuungskosten pauschal/pro Stunde mit 35,00 € in Rechnung gestellt.
14. Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte zu regeln. Gefährliche spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht in die Kindertagesstätten mitgebracht werden. Wertsachen wie z. B. Geld und Schmuck sollen den Kindern nicht mitgegeben werden; soweit dieses dennoch geschieht, wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde Alheim übernommen.
15. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Gruppe oder Notgruppe der Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim oder eines anderen Trägers sowie auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
16. Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Gruppenteamleitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit am gleichen Tag bis 08.30 Uhr mitzuteilen.
17. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten stets ihre aktuelle telefonische Erreichbarkeit und die aktuelle Adresse sowie Telefonnummer des gegebenenfalls zu benachrichtigenden Haus- oder Unfallarztes angeben.

18. Erkrankt ein Kind in der Kindertagesstätte und kann die benötigte Pflege seitens des Personals der Kindertagesstätte nicht erbracht werden, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen oder abholen zu lassen.
19. Werden die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten von den Personensorgeberechtigten nicht eingehalten, so kann das Kind durch Beschluss des Gemeindevorstandes von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätten

1. Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, sofort den Träger/Gemeinde und sofort das zuständige Gesundheitsamt und die Kindergartenfachaufsicht gemäß dem abgestimmten Meldeverfahren zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
3. Bei Verdachtsfällen gemäß des Kinderschutzparagraphen § 8a SGB VIII ist der abgestimmte Verfahrensablauf strikt zu beachten und der Träger unverzüglich zu informieren.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

1. Ein erkranktes Kind ist insbesondere bei ansteckender Krankheit bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Personensorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis der Genesung durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
2. Bei Erkrankung des Kindes ist die Gruppenteamleitung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit bis 08.30 Uhr des ersten Krankheitstages zu benachrichtigen.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Verlausung nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), ist dies der Gruppenteamleitung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind ist vom Besuch der Kindertagesstätte solange ausgeschlossen, bis nach ärztlichem Urteil (Attestvorlage) eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist oder das Gesundheitsamt dem Besuch der Kindertagesstätte zugestimmt hat.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

4. Mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte werden dessen Personensorgeberechtigten über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz in Form eines Merkblattes belehrt.
5. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht.

§ 12

Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen/Unternehmungen im Rahmen der pädagogi-

schen Arbeit außerhalb der Kindertagesstätte nach Maßgabe der Versicherungsbestimmungen gesetzlich unfallversichert.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Gruppenteamleitung unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde Alheim ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.
3. Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet die Gemeinde Alheim nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Alheim ist ausgeschlossen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten auf Grundlage des hessischen Datenschutzgesetzes (HSDG) durch die Gemeinde Alheim zulässig:
 - a. Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer und, wenn ggf. erforderlich, Familienstand sowie Informationen über das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Personensorgeberechtigten,
 - b. Name, Vorname(n), Anschrift und Telefonnummer der von den Personensorgeberechtigten benannten Kontaktpersonen und der zur Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte berechtigten Personen,
 - c. Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.

Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

2. Die Gemeinde Alheim ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.
3. Die Gemeinde Alheim ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Gruppenteamleitung oder gemäß einem Träger einer in der Gemeinde Alheim befindlichen Kindertageseinrichtung zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
4. Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung zum 06.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Alheim, den 11.12.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtko
Bürgermeister